



Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche

Senioren-Park carpe diem Mülheim Wohngemeinschaften

Stand: 01.09.2020

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Festgelegt ist dies im Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert wurde. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die das SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen bedeutet, sind diese vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die nachfolgenden Regelungen vorgenommen werden.

Dass alte und pflegebedürftigen Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Gerade durch den vermehrten Einsatz von Testungen können Infektionen frühzeitig erkannt und betroffene Personen isoliert werden. Die Isolierungen von infizierten Personen und Verdachtsfällen stellen aber erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen dar, so dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Das beinhaltet auch die Begrenzung der Beschränkungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum. Auch hierfür sind Testungen unbedingt erforderlich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen

- mit einer COVID-19 Infektion
- mit Erkältungssymptomen
- mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- die Kontakt mit Infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage hatten
- die Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf maximal zwei Personen im Innenbereich und auf vier Personen im Außenbereich begrenzt.

Wie oft darf ein Bewohner am Tag besucht werden?

Jeder Bewohner kann täglich bis zu zwei Besuche erhalten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u. a. Kurzscreening, Temperaturmessung, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag: 10.00 Uhr bis 11.30 und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 10.00 Uhr bis 11.30 und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Kann die Besuchsdauer zeitlich beschränkt werden?

Nein

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Bei den Besucherinnen und Besucher findet vor Betreten der Einrichtung ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z. B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- Die Besucherinnen und Besucher werden mindestens durch einen Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchenden und besuchten Personen jeweils eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und auch die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer oder eine Email-Adresse, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie der Name des Besuchten erfasst. Diese Daten werden, gemäß der Datenschutzverord-

nung (DSGVO), vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet, sofern sie nicht, von der nach § 28 Abs. 1 IfSG, zuständigen Behörde benötigt werden.

Wo findet der Besuch statt?

- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung und Mindestabstand) verzichtet werden.

Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

- Die Pflegeeinrichtungen haben Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Auch die Daten dieser Personen sind in dem Besuchsregister zu erfassen.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich sechs Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres.



Einrichtungsleitung

